



SMDL4593 - 2013



Sächsisches Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Staatsminister
Herrn Frank Kupfer
Archivstr. 1
01097 Dresden

17.05.2013

ELER-Umsetzung in Sachsen

Sehr geehrter Herr Staatsminister Kupfer,

anbei erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme von DVL-Landesverband Sachsen und NABU Landesverband Sachsen zum aktuellen Stand der Maßnahmeplanung.

Aktueller Entwurf ELER- VO

Vom Europäischen Rat wurde im Dezember 2012 ein überarbeiteter Entwurf der ELER-VO als interinstitutionelles Arbeitsdokument herausgegeben (Interinstitutionelles Dossier 2011/0282 (COD) vom 13.Dezember 2012). Aus unserer Sicht sind folgende Aspekte aus dieser konsolidierten ELER-Entwurfssfassung vom Dezember 2012 positiv zu erwähnen:

- (1) Artikel 5 (4): hier wurde die sehr einschränkende Formulierung „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft *abhängigen* Ökosysteme...“ durch „...mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme.....“ ersetzt. Diese neue Formulierung *lässt eine sehr viel breitere Einbeziehung von Naturschutzmaßnahmen in die ELER- Förderung zu.* Darüber hinaus wurde in Absatz (4) a) mit der Ergänzung in der in der Aufzählung „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung...“ klargestellt, dass auch Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten zu den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raum zählen.

DVL-Landesverband
Sachsen e. V.
Christina Kretzschmar
Kommissarische Geschäftsführung
Lange Straße 43
01796 Pirna

NABU Landesverband
Sachsen e. V.
Bernd Heinitz
Vorsitzender
Löbauer Str. 68
04347 Leipzig

- (2) Artikel 18 (1) d: Die erfolgte Präzisierung könnte nichtproduktive Naturschutzinvestitionen erleichtern und damit einzelne jetzt in Artikel 57 geförderte Maßnahmen abdecken.
- (3) Artikel 21 (1) g: Die vorgenommenen Ergänzungen „Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung,....und in Gebieten mit hohem Naturschutzwert.... sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins“ eröffnen nach unserer Meinung nun tatsächlich auch im Verordnungstext den Weg, dass nunmehr sowohl investive Naturschutzmaßnahmen als auch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung aus dem bisherigen Artikel 57 vollumfänglich aus dem neuen Artikel 21 gefördert werden könnten.
- (4) Artikel 29 (2): Mit der neuen Formulierung „... zu denen unter anderem die landwirtschaftliche Fläche im Sinne von Artikel 2 dieser Verordnung...“ gehört, wird die Möglichkeit eröffnet, auch auf Flächen, die nicht den Anforderungen der Direktzahlungs-VO entsprechen, in der 2. Säule Agrarumweltmaßnahmen zu fördern. Das ist eine wichtige Klarstellung aus Naturschutzsicht! *Das SMUL sollte deshalb auch in seinem EPLR explizit formulieren, dass auch Flächen ohne Direktzahlungsanspruch, aber mit Bedeutung für Naturschutzziele, mit Agrarumweltmaßnahmen im Sinne der ELER- VO belegt werden können.*
- (5) Artikel 29 (6): Transaktionskosten in Höhe von bis zu 30% können „Zusammenschlüssen von Landwirten oder Zusammenschlüssen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern“ gezahlt werden. Diese neue Einfügung bestätigt, dass auch Landschaftspflegeverbände oder Naturschutzverbände als Antragsteller für Agrarumweltmaßnahmen auftreten können, wie es ja auch bisher der Fall war.

Negativ muss insbesondere angemerkt werden, dass die einschränkende Formulierung in Artikel 36, dass nur „neue Kooperationen“ bzw. nur „neue Tätigkeiten bestehender Kooperationen“ förderfähig sind, beibehalten wurde. Das schränkt die Inanspruchnahme dieses Artikels für bestehender Träger kooperativer Naturschutzprojekte ungerechtfertigt ein und birgt damit nach wie vor die Gefahr in sich, dass ein Verdrängungswettbewerb von neuen, ELER-geförderten Kooperationen gegenüber bestehenden Kooperationen stattfinden wird, der dem Anliegen, nachhaltig tätige kooperative Strukturen im ländlichen Raum zu etablieren, entgegenwirkt. Deshalb erwarten wir vom Freistaat, dass er sich bei den Verhandlungen auf Bundes- und EU- Ebene für eine entsprechende Änderung dieses Artikels einsetzt.

Da auch dieses Arbeitsdokument ja lediglich einen Zwischenstand darstellt, sind wahrscheinlich noch weitere Änderungen bis zum Vorliegen eines endgültigen Verordnungstextes zu erwarten.

Aktueller Planungsstand Agrarumweltmaßnahmen

In der Informationsveranstaltung des SMUL für die WISO-Partner am 17.10.2012 sowie ergänzend auf den Informationsveranstaltungen des SMUL zu den Agrarumweltmaßnahmen am 12.12.2012 und am 15.04.2013 wurde die vorläufig geplante Maßnahmenstruktur im neuen „Sächsischen Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP) 2014-2020“ vorgestellt.

Das Grundanliegen einer Vereinfachung und Straffung der Förderrichtlinien soll dadurch erreicht werden, dass die beiden gegenwärtig existenten Richtlinien AuW und NE in einer gemeinsamen Richtlinie vereinigt werden und die Anzahl der Einzelmaßnahmen reduziert wird. Das bisher gewählte Maßnahmenspektrum knüpft an die Erfahrungen der aktuellen Förderperiode an. Die vorgesehene Breite der Bewirtschaftungsmaßnahmen versucht einen praktikablen Weg zwischen naturschutzfachlicher (bzw. umwelt- und/ oder klimarelevanter) Zielerreichung und verwaltungstechnischem Kontroll- und Verfahrensauswand zu finden. So soll z.B. eine zielgenaue Steuerung vorzugsweise über spezifische Kulissen erfolgen und zum großen Teil einzelflächenbezogene naturschutzfachliche Stellungnahmen ersetzen.

Anhand der in den beiden genannten Veranstaltungen vorgestellten Eckpunkte möchten wir auf Grund unserer Erfahrungen bei der Umsetzung solcher Maßnahmen auf einige Aspekte hinweisen, die bei der weiteren Konkretisierung der Planungen berücksichtigt werden sollten.

Anmerkungen zur grundsätzlichen Maßnahmenplanung:

- Prinzipiell ist es zu begrüßen, wenn durch eine Reduzierung der Maßnahmen die Richtlinie übersichtlicher für den Landbewirtschafter wird. Verbunden damit muss aber eine höhere Flexibilität innerhalb der Maßnahmen sein, um differenzierte naturschutzfachliche Belange dann auch ausreichend beachten zu können. Dazu muss bei Bedarf auch eine flexible Bewirtschaftung *innerhalb* eines Schrages gehören können.
- Das Angebot einer ausführlichen, flächendeckenden Naturschutzberatung für Landnutzer sehen wir als sehr wichtig an, um die angebotenen Maßnahmen aktiv an die Landnutzer zu vermitteln und

effizient sowie an die jeweiligen konkreten Naturschutzziele angepasst umzusetzen. Eine individuelle Naturschutzberatung der Landnutzer zur geeigneten konkreten Bewirtschaftungsdurchführung hat aus unserer Sicht eindeutig Vorrang vor einer Vielzahl von detaillierten Einzelvorgaben in der Richtlinie/den Maßnahmen, die dann auch prüf- und sanktionsrelevant sind und weder die notwendige Flexibilität der Maßnahmen gewährleisten noch die Akzeptanz für Naturschutzmaßnahmen erhöhen.

- Wenn die Biotoppflegemaßnahmen zukünftig in die ELER- Finanzierung einbezogen werden, müssen Mindestschlaggrößen und Bagatellgrenzen (vor allem im Grünland) der Kleinteiligkeit der Biotopflächen Rechnung tragen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass zahlreiche wertvolle Biotopflächen aus einer Förderung herausfallen und ihre Biotopfunktion verlieren.
- Eine Mindest-Integration von Naturschutz in Ackermaßnahmen als allgemeine Fördervoraussetzung wird von uns grundsätzlich begrüßt. Der aktuell vorgeschlagene Ansatz der Anlage zusätzlicher Fahrgassen als potentiellen Lebensraum für die Feldlerche begünstigt aber auch das Auftreten von Prädatoren, die den gewollten Effekt konterkarieren. Hier muss aus unserer Sicht weiter nach anderen Möglichkeiten gesucht werden. Es ist durch uns nicht nachvollziehbar, wieso z.B. die Anlage von einer bestimmten Anzahl von Lerchenfenstern (deren positive Effekte weitaus höher sind als die der geplanten Fahrgassen) pro ha nicht umsetzbar (kontrollierbar) sein soll. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, welche konkreten Vorgaben für Greening-Maßnahmen zum Bezug der Direktzahlungen gemacht werden und in wieweit diese mit Agrarumweltmaßnahmen zu koppeln sind.
- Eine teilweise angestrebte bzw. aus finanziellen Erwägungen notwendige Kopplung von ELER- und GAK-Finanzierung darf nicht zu Lasten der fachlichen Zielerreichung gehen. So sollte die auf den Ergebnissen eines sächsischen F&E-Vorhabens basierte Kennartenmaßnahme im Grünland mit 3 Qualitätsstufen auch so zur Anwendung kommen, selbst wenn die GAK-Vorgaben z.B. nur eine zweistufige Differenzierung zulassen würden.
- Den geplanten (überwiegenden) Ersatz der einzelflächenbezogenen naturschutzfachlichen Stellungnahme durch eine entsprechende Vorab-Kulissenbildung und Feldblock-Attributierung sehen wir derzeit noch kritisch. Es bleibt abzuwarten, ob die naturschutzfachlichen Zielstellungen damit erreicht werden können oder ob durch diese

Formalisierung die gerade bei Naturschutzmaßnahmen notwendige Flexibilität weiter beschnitten wird. Unabhängig von den fachlichen Bedenken muss sichergestellt sein, dass die Attributierung mit Start der neuen Richtlinie vollumfänglich und fehlerfrei funktioniert - ein Testlauf in ausgewählten Bereichen bereits ein Jahr vor dem offiziellen Antragsverfahren AuNaP wäre daher sicher empfehlenswert.

- Die notwendige vollständige Vorfinanzierung der Maßnahmen stellt vor allem gemeinnützige Vereine zunehmend vor unlösbare Probleme. Die (Wieder-) Einführung von Vorauszahlungen und/oder vereinfachte Möglichkeiten von Teilzahlungen erscheinen dringend notwendig, damit die bisherigen Maßnahmenträger weiterhin in die Lage versetzt werden, die geplanten Gelder für anspruchsvolle Naturschutzprojekte auch tatsächlich in die Praxis umzusetzen. Das jetzt gestartete SAB-Kreditmodell muss evaluiert und ggf. angepasst werden, wenn erste Erfahrungen dazu vorliegen. Insbesondere die zurzeit nicht förderbare Zinszahlung für Maßnahmen im öffentlichen Interesse ist inakzeptabel. Außerdem kann ein Kreditangebot die oben geforderten Vorauszahlungen nicht ersetzen.

Hinweise zur noch ausstehenden Prämienkalkulation:

- Bei der Berechnung der Prämienätze für Agrarumweltmaßnahmen muss zukünftig auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass sich die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft als einer Pflichtversicherung in den letzten 7 Jahren nahezu verdreifacht haben. Besonders im personalintensiven Bereich der Biotoppflege, der überwiegend von Verbänden und Vereinen durchgeführt wird, werden diese Kosten längst nicht mehr adäquat durch die Prämienätze abgedeckt (alleine von 2011 auf 2012 hat sich der Hebesatz für Personal auf das dreifache erhöht!). Vor dem Hintergrund, dass gerade die Verbände saisonal mit einem hohen Personalbesatz ausschließlich für die Biotoppflege arbeiten, ist die handarbeitsintensive Biotoppflege zukünftig nicht mehr abzusichern, wenn die Kosten der Pflichtversicherung nicht angemessen Eingang in die Prämienkalkulation finden.
- Eine Kombination von Ökolandbauförderung und Naturschutzmaßnahmen muss überall dort, wo die Naturschutzauflagen deutlich über den Grundanforderungen des Ökolandbaus liegen, möglich sein. Bei der Auswahl naturschutzfachlich sinnvoller Kombinationsmöglichkeiten sollten die Erfahrungen der Landnutzer einbezogen werden.

Hinsichtlich der Prämie sollte festgelegt werden, dass in jedem Fall der jeweils höhere Prämiensatz ausgezahlt wird, egal ob das im Einzelfall die Ökoprämie oder die der Naturschutzmaßnahme ist. Es ist nicht vermittelbar, wenn ein Ökolandwirt, der zusätzlich Naturschutzmaßnahmen durchführt, weniger bekommt als bei einer alleinigen Ökoförderung ohne Naturschutzmaßnahme (aktuell bei Kopplung Ökolandbau - naturschutzgerechte Weide der Fall!: Ö2 - ökol. Grünlandwirtschaft: 324 bzw. 204€/ha; Ö2 und *zusätzlich* naturschutzgerechte Beweidung:G6: 190€/ha!).

- Bei der Maßnahme GL 4a- Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen oder Ziegen muss ein höherer Fördersatz für Hütehaltung gezahlt werden. Bei Mischkalkulation eines einheitlichen Fördersatzes für beide Nutzungsformen besteht die Gefahr, dass die wenigen noch vorhandenen Hüteschäfer auch noch aufgeben und damit eine für bestimmte Biotope essentielle Bewirtschaftungsform gänzlich verloren geht.

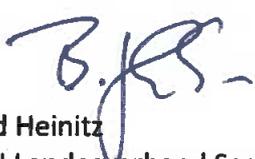
Inhaltliche Anmerkungen zu einzelnen geplanten Maßnahmen:

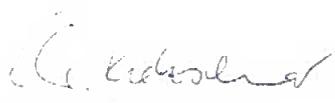
- Die Maßnahme Klima- und gewässerschonende Düngung birgt die Gefahr hoher Mitnahmeeffekte, da sie nur schwer kontrollierbar ist. Sie scheint daher entbehrlich.
- Der in der Maßnahme GL 5e - Staffelmahd genannte Termin für den Abschluss der 1. Mähnutzung am 15.6. ist für Weißstorchhabitate in den Mittelgebirgslagen völlig ungeeignet. Hier muss für Mittelgebirgslagen ein späterer Termin festgelegt werden. Eine entsprechende Verankerung in den digitalen Feldblockattributen sollte beim jetzigen Stand der Technik problemlos möglich sein.
- Die Einführung einer vom Ansatz her völlig neuen Maßnahme wie die GL 1 (Artenreiches Grünland- Ergebnisorientierte Honorierung) bedarf einer guten Vorbereitung. Die potentiellen Antragsteller müssen Zeit und Gelegenheit haben, sich mit den inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen der neuen Maßnahme vertraut zu machen, ansonsten besteht die Gefahr, dass aus Unsicherheit oder Unkenntnis keine ausreichende Akzeptanz für die neue Maßnahme erreicht werden kann. Die bereits tätigen C.1-Berater (Naturschutzberater) könnten unterstützend bei der Information und Beratung der Landnutzer zur Vorbereitung eines guten Maßnahmenstarts eingesetzt werden.

- Zur Fortführung der bisher aus Artikel 57 ELER-VO geförderten investiven Naturschutzmaßnahmen (inkl. Öffentlichkeitsarbeit und Naturschutzberatung) gibt es bisher nur wenig konkrete Informationen. Grundsätzlich sind aus unserer Sicht bei diesen Maßnahmen folgende Forderungen zu stellen:
- Gehölzneuanlage/ Heckenpflege: Das aktuelle Verfahren der Förderung mit Standardkosten hat sich sowohl inhaltlich-organisatorisch als auch hinsichtlich der Höhe der Standardkostensätze bewährt und sollte beibehalten werden.
 - Öffentlichkeitsarbeit: eine Förderung für naturschutzbezogene Öffentlichkeitsarbeit muss in Sachsen auch weiterhin möglich sein (z.B. über Artikel 21 VO- Entwurf). Das bisherige komplizierte Verfahren für die C.2- Projekte muss vereinfacht werden, indem z.B. für bestimmte Kostenpositionen mit Pauschalierungen gearbeitet wird.
 - Naturschutzberatung: Das Grundprinzip des Standardleistungskataloges hat sich bewährt und sollte deshalb beibehalten werden, wobei eine Optimierung und Anpassung an die dann geltenden Inhalte vorgenommen werden kann. Der einzel-flächenbezogene Ansatz muss um die Möglichkeit eines gesamtbetrieblichen Naturschutzkonzeptes in besonderen Zielgebieten erweitert werden.

Bitte setzen Sie uns davon in Kenntnis, inwieweit unsere Hinweise Eingang in die weiteren Maßnahmenplanungen finden werden. Gerne stehen wir Ihnen und Ihren Mitarbeitern zu weiterführenden und vertiefenden Gesprächen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Heinitz
NABU Landesverband Sachsen


Christina Kretzschmar
DVL- Landesverband Sachsen